

Hinweise

Aufbewahrungsfristen für Prüfungsakten für die Erste und Zweite Theologische Prüfung

Vom 11. Juni 2010 (ABl. 2010 S. A 99)

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, dass künftig die Aufbewahrungsfrist für Prüfungsakten (ohne Prüfungsarbeiten) 30 Jahre beträgt und die Aufbewahrungsfrist für Prüfungsarbeiten, die Bestandteil von Prüfungsakten sind, fünf Jahre. Die Aufbewahrungsfrist einer Akte gilt von dem Zeitraum an, den sie bei der Akten führenden Stelle nach ihrer Schließung aufzubewahren ist, bevor eine Aussonderung durchgeführt werden kann.

Für Prüfungsakten und deren Bestandteile, für die die genannten Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen sind, gilt folgende Übergangsregelung:

Eine Aussonderung der Prüfungsakten oder von Bestandteilen der Prüfungsakten erfolgt nicht vor dem 30. Juni 2013. Bis zu diesem Zeitpunkt können ehemalige Prüflinge auf Antrag Kopien ihrer Prüfungsarbeiten erhalten. Für die Anfertigung von Kopien ist eine Gebühr in entsprechender Anwendung der für das Landeskirchenarchiv geltenden Gebührenordnung zu entrichten.